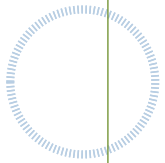


<p><b>Aichi Biodiversitätsziele 2011 - 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 Strategisches Ziele</li> <li>- 20 Ziele</li> </ul>	<p><b>Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 - COM(2011) 244</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Ziele</li> <li>- 20 Maßnahmen</li> </ul>	<p><b>Belgiens aktualisierte NSB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Strategische Ziele (Str. Z.)</li> <li>- 85 Operative Ziele (Op. Z.)</li> </ul>
<p>Mögliche Mittel, Meilensteine und CBD Indikatoren für die Aichi-Ziele des strategischen Plans 2011-2020 sind im Dokument inbegriffen UNEP/CBD/COP/27/Add1 (19/12/2010) (p. 11-20) <a href="http://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-10/official/cop-10-27-add1-en.pdf">http://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-10/official/cop-10-27-add1-en.pdf</a></p>	<p>Kapitel 9.4 der Folgenabschätzung der COM enthält einige <b>Meilensteine</b> (S. 82). Anhang 15 zum Anhang zur Folgenabschätzung enthält eine Liste der relevanten <b>Indikatoren SEBI</b> für die Ziele (p.68) <a href="http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/2020.htm">http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/2020.htm</a></p>	<p>Strategiedokument in EN/ FR/NL/DE <a href="http://www.biodiv.be/implementation/docs/stractactplan">http://www.biodiv.be/implementation/docs/stractactplan</a></p> <p><i>Meilensteine und strategische Indikatoren noch zu entwickeln (UM1)</i></p>
<p><b>Vision für 2050</b> Vision dieses Strategischen Plans ist ein „Leben im Einklang mit der Natur“ in einer Welt, in der „bis 2050 die biologische Vielfalt wertgeschätzt, geschützt und wiederhergestellt ist und unter Aufrechterhaltung der Ökosystemleistungen, Bewahrung eines gesunden Planeten und Bereitstellung der für alle Menschen wesentlichen Vorteile vernünftiger genutzt wird“</p>	<p><b>Vision für 2050</b> Schutz, Wertbestimmung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der von ihr erbrachten Dienstleistungen - des Naturkapitals - der Europäischen Union aufgrund des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihres fundamentalen Beitrags zum Wohlergehen der Menschen und zum wirtschaftlichen Wohlstand, um katastrophale Veränderungen, die durch den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, abwenden zu können.</p>	<p><b>Vision für 2050</b> Bis 2050 werden unsere biologische Vielfalt und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen - unser Naturkapital - bewertet, erhalten, angemessen wiederhergestellt und sinnvoll aufgrund ihres inneren Wertes sowie gemäß ihrem unerlässlichen Beitrag für das menschliche Wohlbefinden und wirtschaftlichen Erfolg genutzt, damit katastrophale Veränderungen aufgrund des Verlustes an biologischer Vielfalt vermieden werden.</p>

<p><b>Mission</b></p> <p>Die Ergreifung wirksamer und dringender Maßnahmen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt, um sicherzustellen, dass bis 2020 die Ökosysteme widerstandsfähig sind und weiterhin die wesentlichen Leistungen bereitstellen und auf diese Weise die Vielfalt des Lebens auf unserem Planeten sichern und zum menschlichen Wohlergehen und zur Beseitigung der Armut beitragen;</p> <p>um dies zu gewährleisten, werden die auf die biologische Vielfalt einwirkenden Belastungen verringert, die Ökosysteme wiederhergestellt, die biologischen Ressourcen nachhaltig genutzt und die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt, angemessene finanzielle Ressourcen bereitgestellt, die Kapazitäten verstärkt, die Belange und Werte der biologischen Vielfalt durchgängig einbezogen, angemessene Strategien wirksam umgesetzt und die Entscheidungsfindung auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse und den Vorsorgegrundsatz gestützt.</p>	<p><b>Das Ziel für 2020</b></p> <p><b>Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitrags der Europäischen Union zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit.</b></p>	<p><b>Allgemeine Zielsetzung der Strategie bis 2020</b></p> <p>Das allgemeine Ziel der Strategie ist ein nationaler und internationaler Beitrag zur Erreichung der Ziele für 2020 bezüglich der Aufhaltung des Verlustes der Biodiversität und des Verfalls der Ökosystemleistungen und deren Wiederherstellung insoweit möglich, bei gleichzeitigem Beitrag zur Verhinderung des globalen Verlustes an biologischer Vielfalt.</p> <p>Erwähnten Prinzipien für Interpretation und Umsetzung der Strategie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prinzip der vorbeugenden Maßnahmen;</li> <li>2. Vorsorgeprinzip;</li> <li>3. Verursacherprinzip;</li> <li>4. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Rechtsprechung in Umweltangelegenheiten;</li> <li>5. Verantwortungsvolles Regieren (Good governance);</li> <li>6. Sektorale Integration;</li> <li>7. Ökosystemarer Ansatz;</li> <li>8. Ökologische Netze;</li> <li>9. Subsidiaritätsprinzip;</li> <li>10. Kompensationsprinzip</li> </ol>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Strategisches Ziel A.</b> Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft</li> <li>• <b>Strategisches Ziel B.</b> Abbau der auf die biologische Vielfalt einwirkenden unmittelbaren Belastungen und Förderung einer nachhaltigen Nutzung</li> <li>• <b>Strategisches Ziel C:</b> Verbesserung des Zustands der biologischen Vielfalt durch Sicherung der Ökosysteme und Arten sowie der genetischen Vielfalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU Ziel 1 - Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie</li> <li>• EU Ziel 2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen</li> <li>• EU Ziel 3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität</li> <li>• EU Ziel 4 - Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiresourcen</li> <li>• EU Ziel 5 - Bekämpfung invasiver</li> </ul>	<p><b>NSB:</b> 15 strategische Ziele und 85 operative Ziele aufgeführt in aufsteigender Reihenfolge des internationalen Ausmaßes; keine Prioritätenliste.</p> <p><b>Str.Z. 8.</b> Einbeziehen der Gesellschaft durch Kommunikation, Aufklärung, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Schulung (alle Operative Ziele unter Z.8)</p> <p><b>Op.Z. 9.2</b> Sicherstellung der vollständigen Umsetzung und verbesserten Durchsetzung der Gesetzgebung zur Biodiversität, einschließlich der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, u.a. durch</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Strategisches Ziel D:</b> Mehrung der sich aus der biologischen Vielfalt und den Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile für alle</li> <li>• <b>Strategisches Ziel E:</b> Verbesserung der Umsetzung durch partizipative Planung, Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gebietsfremder Arten</li> <li>• EU Ziel 6 - Beitrag zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes</li> </ul>	<p>Trainingsprogramme für die betroffenen Behörden, insbesondere Richter, Staatsanwälte, Inspektoren und Zollbeamte</p>
<p><b>Aichi Ziel 1</b> - Bis spätestens 2020 sind sich die Menschen des Wertes der biologischen Vielfalt und der Schritte bewusst, die sie zu ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung unternehmen können.</p>	<p>EU Z1 - Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie</p> <p>EU Ziel 1 - Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, damit bis 2020 gemessen an den aktuellen Bewertungen (i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (Habitat- Richtlinie) einen verbesserten Erhaltungszustand und (ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen stabilen oder verbesserten Zustand zeigen.</p>	<p><b>Op.Z. 4c.2</b> Die Rolle von Landwirten als Biodiversitäts-Akteure verbessern und sie zur Übernahme dieser Aufgabe anregen</p> <p><b>Op.Z. 4c.4</b> Förderung der Integration der Biodiversität in die ländliche Entwicklung</p> <p><b>Op.Z. 4d.1</b> Förderung der Umsetzung guter Fischereipraktiken in der Nordsee, die den Schutz der Fische und ihrer Lebensräume begünstigen, einschließlich der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</p> <p><b>Op.Z. 4f.1</b> Förderung der Erhaltung Biodiversität in Wäldern durch unabhängige und glaubwürdige Waldzertifizierungssysteme, die eine Garantie für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bieten</p> <p><b>Op.Z. 4g.2</b> Förderung der Beteiligung von Jägern als Akteure für die biologischen Vielfalt</p> <p><b>Op.Z. 5.3</b> Sicherstellen, dass diese Strategie bei Entscheidungen und politischen Diskussionen berücksichtigt wird und Förderung der Entwicklung und Anwendung von Richtlinien zur Integration der biologischen Vielfalt in alle wesentlichen sektoriellen Strategien.</p> <p><b>Str.Z. 8.</b> Einbeziehen der Gesellschaft durch Kommunikation, Aufklärung, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Schulung (alle Operative Ziele unter Z.8)</p> <p><b>Op.Z. 9.2</b> Sicherstellung der vollständigen Umsetzung und verbesserten Durchsetzung der Gesetzgebung zur Biodiversität, einschließlich der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, u.a. durch Trainingsprogramme für die betroffenen Behörden, insbesondere Richter, Staatsanwälte, Inspektoren und Zollbeamte</p>
<p><b>Aichi Ziel 2</b> - Bis spätestens 2020 ist der Wert der biologischen Vielfalt in den nationalen und lokalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien und Planungsprozessen berücksichtigt worden und wird soweit angemessen in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Berichtssysteme einbezogen.</p>	<p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen</p> <p>EU Ziel 2 - Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15 % der verschlechterten Ökosysteme.</p> <p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes</p> <p>EU Ziel 6 - Bis 2020 Erhöhung des Beitrags der EU zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes.</p>	<p><b>Str.Z. 5.</b> Verbesserung der Integration von Biodiversitätsfragen in allen relevanten Sektorstrategien</p> <p><b>Op. Z. 5.11</b> Integration der Biodiversitätswerte in nationale (föderale und regionale) Strategien, Planungsprozesse und Berichtssysteme, sowie nötigenfalls die Entwicklung eines Ansatzes zur Unterstützung der Einbindung in nationale Rechnungslegungsvorschriften.</p>



### Aichi Ziel 3 -

Bis spätestens 2020 werden der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschließlich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet, um die negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren oder zu vermeiden, und sind positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen geschaffen und zur Anwendung gebracht.

EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität

EU Ziel 3 A) - Landwirtschaft: Bis 2020 Maximierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP betroffen sind, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, sowie der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.

EU Ziel 3 B) - Wälder: Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbestände, die über eine bestimmte Größe hinausgehen (und die von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren und in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben sind) und die im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhalten, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.

EU Z4 - Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiresourcen

EU Ziel 4 - Fischerei: Erreichen eines höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015 und eines für gesunde Bestände indikativen Populationsalters mit entsprechender Größenverteilung, und zwar durch eine Fischereiwirtschaft ohne wesentliche nachteilige Folgen für andere Bestände, Arten und Ökosysteme, die das Ziel des Erreichens eines

**Str.Z. 4:** Die nachhaltige Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt sicherstellen und fördern.

Mehrere operative Ziel abgedeckt sind, insbesondere:

**Op.Z. 4a.1** Gute Praktiken für die nachhaltige Nutzung von Biodiversität identifizieren und fördern

**Op.Z. 4b.1** Das Risiko für die Biodiversität aufgrund von Erzeugung und Verbrauch sowie durch Produkte und Dienstleistungen vermeiden oder minimieren

**Op.Z. 4b.2** Aufnahme von Biodiversitätskriterien in die öffentlichen Beschaffungspolitiken, um den Verlust von biologischer Vielfalt zu vermeiden

**Op.Z. 4f.1** Förderung der Erhaltung Biodiversität in Wäldern durch unabhängige und glaubwürdige Waldzertifizierungssysteme, die eine Garantie für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bieten

**Op.Z. 4g.1** Förderung der integrierten Verwaltung der Jagdgebiete in Zusammenarbeit zwischen Bauern, Förstern und Umweltschützern und Anwendung einer guten Jagdpraxis

**Op.Z. 5.5** Beseitigung, Abwicklung oder Neufassung von Anreizen, einschließlich von Subventionen, die für die biologische Vielfalt schädlich sind, um negative Einflüsse auf die biologische Vielfalt zu minimieren oder zu vermeiden, und Unterstützung der Entwicklung und Anwendung von Anreizen, die für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität positive Auswirkungen haben, darunter wirtschaftliche, finanzpolitische und finanzielle Instrumente

	<p>guten Umweltzustands bis 2020, wie es in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehen ist, unterstützt.</p> <p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	
<p><b>Aichi Ziel 4</b> - Bis spätestens 2020 haben die Regierungen, Unternehmen und Interessengruppen auf allen Ebenen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Konsums Schritte eingeleitet oder Pläne umgesetzt und die Auswirkungen der Nutzung von Naturressourcen auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.</p>	<p>EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p> <p>EU Z4 - Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p> <p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 2.3</b> Untersuchung des möglichen Einflusses auf die Biodiversität durch den (legalen und illegalen) Handel von lebenden Tieren und Pflanzen auf belgischer Ebene und möglicherweise der Anpassung wichtiger Regelungen, einschließlich der Marktvorschriften soweit angemessen</p> <p><b>Str.Z. 4:</b> Die nachhaltige Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt sicherstellen und fördern (Inklusive der 24 Operative Ziel unter Ziel 4)</p> <p><b>Op.Z. 5.1</b> Förderung und Unterstützung der Einbeziehung von Interessengruppen durch Partnerschaften auf allen Ebenen, auf denen Entscheidungen über Biodiversität getroffen werden</p> <p><b>Op.Z. 5.3</b> Sicherstellen, dass diese Strategie bei Entscheidungen und politischen Diskussionen berücksichtigt wird und Förderung der Entwicklung und Anwendung von Richtlinien zur Integration der biologischen Vielfalt in alle wesentlichen sektoriellen Strategien</p>
<p><b>Aichi Ziel 5</b> - Bis 2020 ist die Verlustrate aller natürlichen Lebensräume einschließlich Wäldern mindestens um die Hälfte und, soweit möglich, auf nahe Null reduziert und die Verschlechterung und Fragmentierung erheblich verringert.</p>	<p>EU Z1 - Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 1</i>)</p> <p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 1.2</b> Vorrangige Arten, Lebensräume und genetische und funktionale Bestandteile der Biodiversität identifizieren und beobachten</p> <p><b>Str.Z. 3:</b> Bewahrung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in Belgien auf einem positiven Erhaltungsstatus (alle Operative Ziele unter Z.3)</p>
<p><b>Aichi Ziel 6</b> - Bis 2020 sind alle Fisch- und Wirbellosenbestände und Wasserpflanzen nachhaltig, ordnungsgemäß und auf der Grundlage ökosystemarer Ansätze bewirtschaftet und genutzt, sodass eine Überfischung vermieden wird, und sind für alle dezimierten Arten Erholungspläne und maßnahmen vorhanden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Arten und empfindliche Ökosysteme durch die Fischerei gegeben und die Auswirkungen der Fischerei auf Bestände, Arten und Ökosysteme auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.</p>	<p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p> <p>EU Z4 - Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 4b.1.</b> Das Risiko für die Biodiversität aufgrund von Erzeugung und Verbrauch sowie durch Produkte und Dienstleistungen vermeiden oder minimieren</p> <p><b>Op.Z. 4c.1</b> Förderung von Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der biologischen Vielfalt bei der Umsetzung der Gemeinsamen Landwirtschaftsstrategie (CAP)</p> <p><b>Op.Z. 4d</b> Fischerei auf Meeres- und Binnengewässern</p> <p><b>Op.Z. 4d.1</b> Förderung der Umsetzung guter Fischereipraktiken in der Nordsee, die den Schutz der Fische und ihrer Lebensräume begünstigen, einschließlich der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</p> <p><b>Op.Z. 4d.2</b> Sicherstellen, dass Freizeit- und Sportfischereipraktiken auf See und in Binnengewässern den ökologischen Managementzielen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entsprechen.</p>

		<p><b>Op.Z. 4d.3</b> Verhinderung der Bedrohung der Biodiversität und von Fischpopulationen in Meeren und Süßwassergewässern durch genetisch veränderte Fische</p>
<p><b>Aichi Ziel 7</b> - Bis 2020 sind alle für die Landwirtschaft, Aquakultur und Forstwirtschaft genutzte Flächen unter Gewährleistung des Schutzes der biologischen Vielfalt nachhaltig bewirtschaftet.</p>	<p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p> <p>EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p>	<p><b>Str.Z. 4:</b> Die nachhaltige Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt sicherstellen und fördern (<i>Beinhaltet Ziel für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei auf Hochsee und Binnengewässer</i>)</p> <p><b>Op.Z. 5.3</b> Sicherstellen, dass diese Strategie bei Entscheidungen und politischen Diskussionen berücksichtigt wird und Förderung der Entwicklung und Anwendung von Richtlinien zur Integration der biologischen Vielfalt in alle wesentlichen sektoriellen Strategien</p> <p><b>Op.Z. 11.6</b> Beitrag zur Entwicklung günstiger Rahmenbedingungen für Biodiversität in Partnerländern auf der Basis von nationalen Prioritäten, insbesondere als Unterstützung der Entwicklung von Programmen für nationale Schutzgebiete, Naturwaldprogramme, integrierte Küsten- und Meeresprogramme oder andere geeignete Instrumente sowie deren Integration in relevante Politikinstrumente</p>
<p><b>Aichi Ziel 8</b> - Bis 2020 ist die Verschmutzung der Umwelt, unter anderem auch durch überschüssige Nährstoffe, wieder auf ein für die ökosystemare Funktion und die biologische Vielfalt unschädliches Niveau gebracht worden.</p>	<p>EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 3.6</b> Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen der identifizierten Prozesse und Aktivitäten zu minimieren, die die Biodiversität und die Ökosystemleistungen bedrohen</p> <p><b>Op.Z. 4a.1</b> Gute Praktiken für die nachhaltige Nutzung von Biodiversität identifizieren und fördern</p> <p><b>Op.Z. 4c.6</b> Verminderung der Auswirkungen von Pestiziden auf die Biodiversität und die Ökosystemleistungen</p> <p><b>Op.Z. 4f.1</b> Förderung der Erhaltung Biodiversität in Wäldern durch unabhängige und glaubwürdige Waldzertifizierungssysteme, die eine Garantie für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bieten</p> <p><b>Op.Z. 4g.1</b> Förderung der integrierten Verwaltung der Jagdgebiete in Zusammenarbeit zwischen Bauern, Förstern und Umweltschützern und Anwendung einer guten Jagdpraxis</p>



<p><b>Aichi Ziel 9</b> - Bis 2020 sind die invasiven gebietsfremden Arten und ihre Einschleppungswege identifiziert und nach Priorität geordnet, prioritäre Arten kontrolliert oder beseitigt und Maßnahmen zur Überwachung der Einfallswegen ergriffen, um eine Einschleppung und Ansiedlung zu verhindern.</p>	<p>EU Z5 - Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten EU Ziel 5 - Bis 2020 Ermittlung und Priorisierung invasiver gebietsfremder Arten und ihrer Einschleppungspfade, Bekämpfung oder Tilgung prioritärer Arten und Steuerung von Einschleppungspfaden dahingehend, dass die Einführung und Etablierung neuer Arten verhindert wird.</p>	<p><b>Op.Z. 2.1</b> Erforschung und Monitoring von den Auswirkungen und Ursachen von Aktivitäten und Prozessen, einschließlich neuer und entstehender Risiken, die Bestandteile der Biodiversität in Belgien bedrohen. <b>Op.Z. 3.7</b> Invasive fremde Arten (IAS) und deren Verbreitungswege werden identifiziert und prioritär behandelt, Hauptarten werden kontrolliert oder entfernt, und es werden Maßnahmen ergriffen die Verbreitungswege zu kontrollieren, um so die Einführung und Verbreitung solcher Arten zu verhindern <b>Op.Z. 4c.8</b> Verhinderung von negativen Auswirkungen der Pflanzenproduktion, darunter nicht einheimischer Pflanzen für erneuerbare Energien auf die Biodiversität <b>Op.Z. 5.7</b> Berücksichtigung der potentiellen Auswirkungen auf Biodiversität, insbesondere von invasiven gebietsfremden Arten, bei wichtigen Import- und Exportentscheidungen</p>
<p><b>Aichi Ziel 10</b> - Bis 2015 sind die vielfältigen anthropogenen Belastungen der Korallenriffe und der übrigen vom Klimawandel oder von der Versauerung der Ozeane betroffenen empfindlichen Ökosysteme auf ein Minimum reduziert, sodass ihre Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit gewahrt ist.</p>	<p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>) EU Z4 - Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 2.2</b> Erforschung und Überwachung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität und die Ökosystemleistungen <b>Str.Z. 3:</b> Bewahrung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in Belgien auf einem positiven Erhaltungsstatus</p>
<p><b>Aichi Ziel 11</b> - Bis 2020 sind mindestens 17 Prozent der Land- und Binnenwassergebiete und 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und für die Ökosystemleistungen, durch effektiv und gerecht gemanagte, ökologisch repräsentative und gut vernetzte Schutzgebietssysteme und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen geschützt und in die umgebende (terrestrische/marine) Landschaft integriert.</p>	<p>EU Z1 - Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 1</i>) EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Str.Z. 3:</b> Bewahrung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in Belgien auf einem positiven Erhaltungsstatus <b>Op.Z. 3.1</b> Mindestens 17 Prozent der Land- und Binnengewässer, insbesondere Bereiche von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, werden durch die Entwicklung von effektiven und gleichberechtigt verwalteten, ökologisch repräsentativen und gut vernetzten Systemen von Schutzgebieten und anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen geschützt und werden in die breitere Landschaft integriert <b>Op.Z. 3.2</b> Mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere Bereiche von besonderem Interesse für die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, werden durch die Entwicklung von effizienten und gleichberechtigt verwalteten, ökologisch repräsentativen und gut vernetzten Systemen geschützter Bereiche und anderer wirksamer gebietsspezifischer Schutzmaßnahmen erhalten und werden in die größeren Seegebiete integriert. <b>Op.Z. 4h.1</b> CBD-Instrumente anwenden, um die Auswirkung des Tourismus auf die Biodiversität insbesondere in Schutzgebieten zu beobachten und zu kontrollieren werden durch die Entwicklung von effizienten und gleichberechtigt verwalteten, ökologisch</p>

		repräsentativen und gut vernetzten Systemen geschützter Bereiche und anderer wirksamer gebietspezifischer Schutzmaßnahmen erhalten und werden in die größeren Seegebiete integriert. Op.Z. 4h.1 CBD-Instrumente anwenden, um die Auswirkung des Tourismus auf die Biodiversität insbesondere in Schutzgebieten zu beobachten und zu kontrollieren
<b>Aichi Ziel 12</b> - Bis 2020 ist das Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten unterbunden und ihre Erhaltungssituation, insbesondere die der am stärksten im Rückgang begriffenen Arten, verbessert und stabilisiert worden.	EU Z1 - Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie ( <i>Siehe oben, Aichi Ziel 1</i> )	<b>Op.Z. 3.4</b> Aktionspläne entwickeln und umsetzen, um die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungstatus bei unseren am meisten bedrohten Arten sicherzustellen
<b>Aichi Ziel 13</b> - Bis 2020 ist die genetische Vielfalt der Nutzpflanzen und der landwirtschaftlichen Nutztiere und ihrer wilden Artverwandten, einschließlich anderer sozioökonomisch sowie kulturell wertvoller Arten, gesichert und sind Strategien zur größtmöglichen Begrenzung der genetischen Verarmung und zur Bewahrung der genetischen Vielfalt entwickelt und umgesetzt worden.	EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ( <i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i> )	<b>Op.Z. 4c.5</b> Förderung der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen für Nahrungsmittel und Landwirtschaft
<b>Aichi Ziel 14</b> - Bis 2020 sind die Ökosysteme, <b>die wesentliche Leistungen einschließlich</b> wasserbezogener Leistungen bereitstellen und zu Gesundheit, Existenzsicherung und Wohlergehen beitragen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen, indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften sowie der ärmeren und anfälligeren Bevölkerungsgruppen wiederhergestellt und gesichert.	EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen ( <i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i> ) EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ( <i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i> )	<b>Str.Z. 3:</b> Bewahrung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in Belgien auf einem positiven Erhaltungstatus <b>Op.Z. 3.3</b> Ökosysteme, ihre Widerstandskraft und die von ihnen erbrachten Leistungen werden unter anderem durch die Einrichtung einer grünen Infrastruktur sowie durch die Wiederherstellung von mindestens 15% der degradierten Ökosysteme erhalten und verbessert <b>Op.Z. 5.8</b> Maximierung der Vorteile für die Gesundheit aufgrund von Biodiversität und Ökosystemleistungen sowie Erweiterung der Zusammenarbeit der betreffenden Organisationen bzw. der öffentlichen Verwaltung
<b>Aichi Ziel 15</b> - Bis 2020 ist die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und der Beitrag der biologischen Vielfalt zu den Kohlenstoffvorräten durch Erhaltungs- und <b>Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der Wiederherstellung von mindestens 15 Prozent der geschädigten Ökosysteme</b> , erhöht und somit ein Beitrag zur <b>Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran sowie zur Bekämpfung der Wüstenbildung</b> geleistet worden.	EU Z3 - Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ( <i>Siehe oben, Aichi Ziel 3</i> )	<b>Str.Z. 3:</b> Bewahrung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in Belgien auf einem positiven Erhaltungstatus <b>Op.Z. 3.3</b> Ökosysteme, ihre Widerstandskraft und die von ihnen erbrachten Leistungen werden unter anderem durch die Einrichtung einer grünen Infrastruktur sowie durch die Wiederherstellung von mindestens 15% der degradierten Ökosysteme erhalten und verbessert



<p><b>Aichi Ziel 16</b> - Bis 2015 ist das <b>Protokoll von Nagoya</b> über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Kraft und wirksam</p>	<p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Str.Z. 6.</b> Beitragen zum gerechten Zugang zu den Vorteilen, die sich aus der Verwendung genetischer Ressourcen ergeben, und Förderung ihrer gemeinsamen Nutzung - ABS  <b>Op.Z. 6.1</b> Bis 2014 Erläuterung des ABS-Konzepts im Kontext der CBD und des Nagoya-Protokolls, und breitgefächerte Informationsverbreitung zu ABS.  <b>Op.Z. 6.2</b> Bis 2014 Ratifizierung und Umsetzung des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und des fairen und gerechten Ausgleichs der Vorteile, die aus deren Nutzung entstehen  <b>Op.Z. 6.3</b> Bis 2010 Einrichtung von Mechanismen zur verbesserten nationalen und globalen Kooperation zu ABS-Themen.  <b>Op.Z. 6.5</b> Bis 2015 Einrichtung einer funktionsfähigen Zugangs- und Vorteilsausgleichsvermittlungsstelle</p>
<p><b>Aichi Ziel 17</b> - Bis 2015 haben alle Vertragsparteien wirksame, partizipative und aktualisierte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne ausgearbeitet und als Politikinstrument verabschiedet und mit ihrer Umsetzung begonnen.</p>	<p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Belgien will ihre Strategie im Jahr 2014 zu überarbeiten, bevor WGRI4</b></p>
<p><b>Aichi Ziel 18</b> - Bis 2020 werden die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtigen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und ihre herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägiger internationaler Verpflichtungen geachtet und bei der Durchführung des Übereinkommens unter umfassender und wirksamer Beteiligung der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften auf allen relevanten Ebenen in vollem Umfang integriert und berücksichtigt.</p>	<p>EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des Globalen Biodiversitätsverlustes (<i>Siehe oben, Aichi Ziel 2</i>)</p>	<p><b>Op.Z. 6.4</b> Bis 2020 Schaffung operativer Mechanismen zum Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind</p>
<p><b>Aichi Ziel 19</b> - Bis 2020 sind die Kenntnisse, die Wissenschaftsbasis und die Technologien im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, ihren Werten und Funktionen, ihrem Zustand und ihren Trends und den Folgen ihres Verlusts verbessert, umfassend verbreitet und weitergegeben und angewendet.</p>	<p>EU Z2 - Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen EU Ziel 2, Maßnahme 5 - Improve knowledge of ecosystems and their services in the EU</p>	<p><b>Str.Z. 7.</b> Wissenschaftliches Fachwissen über Biodiversität und Ökosystemleistungen erweitern und verbreiten (<i>alle operative ziele unter Z.7</i>)</p>

<p><b>Aichi Ziel 20</b> - Bis spätestens 2020 soll die Mobilisierung finanzieller Mittel für die wirksame Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 aus allen Quellen und in Übereinstimmung mit dem in der Strategie zur Mobilisierung von Finanzmitteln zusammengefassten und vereinbarten Verfahren gegenüber dem aktuellen Stand erheblich zunehmen. Dieses Ziel kann sich nach Maßgabe der von den Vertragsparteien zu erstellenden und übermittelten Mittelbedarfsschätzungen ändern.</p>	<p>EU Z1 - Vollständige Umsetzung der vogelschutz- und der Habitatrichtlinie          EU Ziel 1, Maßnahme 2- Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für Natura-2000-Gebiete          EU Z6 - Beitrag zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes          EU Ziel 6, Maßnahme 18- Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Erhaltung der globalen Biodiversität</p>	<p><b>Str.Z. 15.</b> Bereitstellung angemessener Mittel für Biodiversität sicherstellen  <b>Op.Z. 15.1.</b> Bis spätestens 2020 sollte die Mobilisierung der finanziellen Ressourcen zur Biodiversität aus allen Quellen (einschließlich möglicher innovativer Finanzmechanismen) sich im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Biodiversitätsfinanzierung in den Jahren 2006-2010 deutlich erhöhen  <b>Op.Z. 15.2</b> Vollständige Nutzung der bestehenden europäischen Finanzierungsinstrumente, um die Biodiversität zu fördern  <b>Op.Z. 15.3</b> Bis 2015 beitragen zur Verdopplung der gesamten finanziellen Ressourcenbereitstellung an Entwicklungsländer für Biodiversität und mindestens Erhalt dieses Levels bis 2020, einschließlich durch einer eigene Prioritätensetzung zur Biodiversität in den Entwicklungsplänen der Empfängerländer, wobei als vorläufige Grundlinie die durchschnittliche jährliche Finanzierung für Biodiversität an die Entwicklungsländer für die Jahre 2006-2010 gilt.  <b>Op.Z. 15.4</b> Bis 2020 angemessene Unterstützung für Entwicklungsländer zur Verbesserung ihrer institutionellen, nationalen, verwaltungstechnischen und Managementkapazitäten zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der internationalen und nationalen Finanzflüsse für Biodiversität.</p>
<p><b>Unterstützungsmechanismen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau von Kapazitäten für wirksame einzelstaatliche Maßnahmen</li> <li>• Clearing-House Mechanismus und Technologietransfer</li> <li>• Finanzielle Mittel</li> <li>• Partnerschaften und Initiativen zur Intensivierung der Zusammenarbeit</li> <li>• Unterstützungsmechanismen für Forschung, Überwachung und Bewertung</li> </ul>	<p>Wir sitzen alle im selben Boot</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Partnerschaften zum Schutz der Biodiversität</li> <li>• Mobilisierung von Mitteln zur Förderung des Schutzes von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen</li> <li>• Eine gemeinsame Umsetzungsstrategie für die EU</li> </ul>	<p><b>Überwachungs- und Unterstützungsmechanismen</b>          UM1. Bis 2015, Beschluss, Anwendung und Veröffentlichung von Indikatoren zur Fortschrittmessung der strategischen Ziele der NSB          UM2. Bis 2015 Umsetzung des EU-Berichtsinstrumentes für NSB auf der CHM-Webseite.          UM3. Bis 2015 Einrichtung eines funktionsfähigen Vermittlungsstellenmechanismus für das Abkommen und seine Protokolle, einschließlich eines Netzwerks an Praktikern          UM4. Bis 2015 bestehen funktionsfähige Vermittlungsstellen zur Implementierung und zum Technologietransfer bezüglich der CBD und seiner Protokolle (BCH, ABS-CH).</p>